

## **Änderungsantrag 1 der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 5 wird § 63b Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Leistungen der Eingliederungshilfe haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen der Hilfe zur Pflege nach diesem Buch. Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 des Elften Buches der Pflegebedürftigen als auch außerhalb des häuslichen Umfeldes sind die Pflegeleistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach diesem Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch mindestens gleichrangig zu erbringen. Im Übrigen werden Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht erbracht, soweit Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.“

Berlin, den [...]

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Für Menschen mit Behinderungen und gleichzeitigem Pflegebedarf ist es wichtig, neben einer pflegerischen Versorgung auch Teilhabeleistungen zu erhalten. Teilhabeleistungen werden personenzentriert und in der Regel durch professionelle Assistenzgeberinnen und Assistenzgeber erbracht. Pflegekräfte können und sollen Aufgaben der Teilhabeversicherung nicht übernehmen. Denn Pflegeleistungen und Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe bleiben in ihrer Zielsetzung wesensverschieden. Leistungen der Pflegeversicherung kennen noch keine spezifischen Teilhabeleistungen, auch wenn der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff teilhabeorientierter ist.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Pflegeleistungen im häuslichen Bereich Vorrang vor den Leistungen der Eingliederungshilfe bekommen. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen und zusätzlichem Pflegebedarf vorrangig pflegerisch versorgt werden und möglicherweise ihren Anspruch auf Teilhabeleistungen verlieren. Das wird von den meisten Wohlfahrts- und Behindertenverbänden abgelehnt. Für viele Menschen mit Behinderungen bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung ihrer Situation. Vor allem jedoch werden erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen besser gestellt als Menschen mit Behinderungen, die nicht erwerbsfähig sein können. Das betrifft vor allem Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher mit einer Mehrfachschwerstbehinderung. Sie sind oft auf Sozialhilfeleistungen angewiesen, da sie lebenslang kein eigenes Einkommen haben können.

Deshalb wird in diesem Änderungsantrag die Gleichrangigkeit der Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe gefordert, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich. Alle Menschen mit Behinderungen sollen sowohl Teilhabeleistungen als Nachteilsausgleich als auch Pflegeleistungen gleichberechtigt in Anspruch nehmen können. Dies gilt unabhängig vom Wohnort und von der Erwerbssituation.